

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Backhaus der Ortsgemeinde Dornholzhausen

§ 1

Die Ortsgemeinde Dornholzhausen stellt allen in der Gemeinde wohnenden Personen das Backhaus kostenpflichtig zur Verfügung.

Auswärtige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht wird. Die gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 2

Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Dornholzhausen.

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten zum Zwecke der Obstverarbeitung unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt.

§ 3

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Dornholzhausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Backhauses stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Dornholzhausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dornholzhausen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Dornholzhausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dornholzhausen sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an benutzten Gebäuden, an den Räumen und den Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Dornholzhausen umgehend anzuzeigen.

§ 4

Vor, während und nach der Benutzung sind alle Bedingungen eines hygienischen Arbeitens zu erfüllen. Der Benutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln zu beachten.

Am Schluss der Benutzung sind:

- die Räume in ordentlichem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu verlassen,
- die Geräte, Instrumente usw. hygienisch einwandfrei zu reinigen,
- die Lichtquellen auszuschalten,
- die Wasserzapfvorrichtungen zu schließen,
- die anfallenden Aschemengen zu entfernen.

§ 5

Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nichtortsansässigen Personen wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

§ 6

Die Höhe der Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen. Die Verbandsgemeindekasse Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Dornholzhausen.

§ 8

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung von angefallenen Abfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5429 Dornholzhausen, 31. Juli 1991

Ortsgemeinde Dornholzhausen
Görlinger
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Backhaus der Ortsgemeinde Dornholzhausen vom 03. August 2004

A r t i k e l I

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Backhaus der Ortsgemeinde Dornholzhausen vom 15.10.2001 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Pro Nutzer und Nutzung	5,00 Euro
------------------------	-----------

A r t i k e l I I

Die Änderung der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 15.12.2001 außer Kraft.

56357 Dornholzhausen, 03.08.2004

Eckhard Mangold
Ortsbürgermeister